

AIFS Verhaltenskodex für Programmteilnehmende

Bei der Auswahl unserer Partner achten wir darauf, dass diese auf Nachhaltigkeit ausgelegt sind. Unsere Programme sollen den kulturellen Austausch und das Verständnis für andere Kulturen fördern. Gerade in Zeiten zunehmender Fremdenfeindlichkeit sollen sie auch helfen, die Angst vor dem „Kulturell Fremden“ zu nehmen. Die beste Waffe gegen Fremdenhass ist es, Fremde zu Freunden zu machen und das Fremde zu etwas Vertrautem.

Der AIFS Verhaltenskodex soll unseren Programmteilnehmenden als Richtlinie für angemessenes Verhalten während der Zeit im Ausland dienen und eine erfolgreiche Programmtteilnahme sowie die persönliche Sicherheit aller Beteiligten gewährleisten.

Verhaltensregeln

Teilnehmende an AIFS Programmen verpflichten sich zu den folgenden Verhaltensweisen während der Programmzeit:

- Den Regeln der AIFS Partner vor Ort immer folgen und die Gesetze des Ziellandes achten.
- Kultur des Gastlandes respektieren und sich anderen gegenüber nicht abfällig über kulturelle, gesellschaftliche oder politische Normen äußern.
- Unangebrachte oder zu freizügige Kleidung vermeiden und sich entsprechend den Normen des Gastlandes kleiden.
- Zuverlässig die Anforderungen des Programms erfüllen.
- Umsichtiger Umgang mit den Materialien, Geräten und Gegenständen, die für das Programm zur Verfügung gestellt werden.
- Keine Beteiligung an politischen Kundgebungen oder Aktivitäten.
- Bei Kontakt mit Kindern, müssen die Vorgaben der AIFS Kinderschutzrichtlinie (s.u.) befolgt werden.

Botschafter-Funktion

Programmteilnehmende sind sich stets bewusst, dass sie durch ihr Verhalten nicht nur das Bild prägen, das andere von ihnen persönlich haben, sondern sie beeinflussen durch ihr Verhalten auch das Bild, das die Menschen im Gastland von eigenen Heimatland haben. Dieser Botschafterfunktion sollte man immer durch angemessenes Verhalten gerecht werden.

AIFS Kinderschutzrichtlinie

Eine wichtige Aufgabe des kulturellen Austausches und der Entwicklungszusammenarbeit ist es, Kinderrechte zu stärken, auch in Ländern, in denen sie noch nicht als wichtig wahrgenommen werden. Verletzungen von Kinderrechten treten jedoch weltweit auf. Gemäß den Vorgaben der Vereinten Nationen (UN) hat jedes Kind ein Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Der Begriff „Kind“ bezeichnet dabei per UN-Definition Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In den Programmen, bei denen AIFS Teilnehmende mit Kindern zusammenarbeiten oder mit ihnen in Kontakt kommen, hat der Schutz der Kinder stets oberste Priorität.

Ziel der AIFS Kinderschutzrichtlinie ist es, alle am Programm Beteiligten zu informieren und für die Problematik zu sensibilisieren. Auch soll sie Handlungsleitfaden sein und geregelte Rahmenbedingungen schaffen, um jegliche Form des Kindesmissbrauchs zu verhindern, und sicherstellen, dass jeder weiß, was im Notfall zu tun ist. Die AIFS Kinderschutzrichtlinie gilt für AIFS Mitarbeitende, AIFS Programmteilnehmende sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AIFS Partnerorganisationen im Zielland.

Um sicher zu stellen, dass Kinder im Programm nicht zu Schaden kommen, unterliegt der Bewerbungsprozess für AIFS Programme, bei denen man mit Kindern arbeitet, wichtigen Auswahlkriterien. Außerdem verpflichten sich unsere Teilnehmenden, die AIFS Kinderschutzrichtlinie sowie auch die AIFS Verhaltensregeln zu achten.

Alle Verstöße gegen die Kinderschutzrichtlinie ziehen einen Programmverweis nach sich sowie – je nach Schwere des Fehlverhaltens – auch rechtliche Konsequenzen, sollte man den Gesetzen des Gastlandes zuwiderhandeln.

Welche Formen des Kindesmissbrauchs gibt es?

Gewalt gegen Kinder kann verschiedene Formen annehmen:

- physische Gewalt (z. B. Schläge, Tritte, körperliche Züchtigung)
- psychische Gewalt („an den Pranger/in die Ecke stellen“, Freiheitsberaubung)
- verbale Gewalt (z. B. Fluchen, Beschimpfen, Lästern)
- sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung (keine Versorgung des Kindes mit dem Lebensnotwendigen)
- Gewalt von Kindern gegen Kinder, eine Sonderform, die leider auch vermehrt auftritt.
- Kinderarbeit – leider nach wie vor Alltag in vielen Ländern, obwohl Kinder laut der UN-Kinderschutzverordnung grundsätzlich ein Recht auf Bildung haben.
- Grooming-Anmache/ Umwerben (Kommunikation oder Interaktion mit dem Ziel, ein Kind zum sexuellen Kontakt mit einem Erwachsenen zu bringen). Hinweise können unter anderem sein:
 - Entwicklung spezieller Freundschaften, Geschenke, Bevorzugung eines Kindes
 - Unangemessene Interaktionen mit Kindern, auch über digitale Medien
 - Kind soll Dinge geheim halten
 - Berufliche Grenzen austesten und überschreiten.

Neben Körper und Geist des Kindes gilt es auch, ihre Menschenwürde zu schützen. Auch Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre und den Schutz ihrer persönlichen Daten, darunter fallen z. B. auch Fotoaufnahmen der Kinder (s. u.).

AIFS Verhaltensrichtlinie zum Kinderschutz

Die folgenden Verhaltensrichtlinie sollen den Schutz der Kinder sicherstellen. Gleichzeitig sollen sie auch unsere Teilnehmenden vor Fehlverhalten und unbegründeten Anschuldigungen schützen.

Folgendes Verhalten gilt es im Umgang mit Kindern zwingend zu vermeiden:

- Jegliche Form der Gewaltausübung, sei es gegenüber Personen, Tieren oder Gegenständen.
- Jegliche Form des Drogenkonsums – dies betrifft auch Alkohol und Rauchen. Volljährigen steht es zwar frei, in ihrer Freizeit abseits von Kindern Zigaretten zu rauchen und Alkohol zu trinken, allerdings nur in Maßen und auch nur unter Beachtung der Hausregeln unseres jeweiligen Partners sowie der Gesetze des Gastlandes. Auch sollte der Alkoholkonsum nicht ausarten, so dass die körperlichen Folgen der Einsatzzfähigkeit und damit der Arbeit beeinflusst werden.
- Minderjährigen Projektteilnehmenden ist dieser Konsum untersagt.
- Diskriminierende Äußerungen oder Verhalten; hierzu zählt u. a. auch die Bevorzugung eines Kindes gegenüber einem anderen.
- Sexuelle Anspielungen oder Handlungen; auch jede unangebrachte Form des Körperkontakts mit Kindern gilt es zwingend zu vermeiden.
- Um unbegründeten Verdachtsfällen vorzubeugen und um zu verhindern, dass einem Kindesmissbrauch vorgeworfen wird, sollte man nie allein mit einem Kind außer Sichtweite anderer unterwegs sein (gilt nicht für Au Pair Programme).
- Unangebrachte oder zu freizügige Kleidung: bei der Kleidungswahl gilt es zu vermeiden, zu viel Haut zu zeigen. Auch in der Freizeit soll man sich als Zeichen des kulturellen Respekts stets entsprechend der kulturellen Normen des Gastlandes kleiden.
- Fotografieren der Kinder ohne das Einverständnis der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten: Auch mit Einverständnis so wenige Fotos von den Kindern machen wie möglich. Außerdem sollen die Fotos der Kinder über soziale Medien nicht verbreitet werden, da sonst die Privatsphäre der Kinder gefährdet ist. Auch sollten Fotos Kinder nicht in Situationen zeigen, die für sie peinlich oder erniedrigend sind. Die Würde des Kindes muss stets gewahrt werden.

Andere Kulturen gehen oft mit anderen Sitten einher und doch ist es wichtig, nicht weg zu sehen, sondern zu handeln, wenn man Zeuge von Unrecht wird. Es ist wichtig, dass jegliche Form des Kindesmissbrauchs (auch wenn es nur ein Verdacht ist) gemeldet wird. Tut man dies nicht oder versucht man gar etwas durch Schweigen zu vertuschen, so macht man sich der Mittäterschaft

schuldig. Das Problem, das sich einem stellt, ist: auch wenn man Einblicke in die Kultur des Gastlandes gewinnt, so steht es einem als Gast nicht zu, eine andere Kultur zu kritisieren oder Handlungen zu hinterfragen, ohne die kulturellen Hintergründe zu kennen. Es gilt daher: hat man einen Verdacht, dass Kinderrechte missachtet werden, gar Zeuge einer solchen Tat wird oder ein auffälliges Verhalten beobachtet, soll man sich immer umgehend den Mitarbeitenden unseres Partners vor Ort anvertrauen. Sie können sich dann mit ihrer Expertise einschalten, den Sachverhalt prüfen und, wenn notwendig und möglich, entsprechend rechtliche Schritte zum Schutz des Kindes einleiten. Sollten rechtliche Schritte nicht möglich sein (in manchen Ländern ist z. B. körperliche Züchtigung als autoritäre Erziehungsmethode leider nicht verboten), so haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Partners die Möglichkeit auf Augenhöhe z. B. mit Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern oder Eltern zu sprechen, wenn Missachtung des Kinderschutzes vorliegt, und sollen dies melden.

Wichtig bei der Meldung ist, stets Diskretion zu wahren und nur mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Partners über die Problematik zu sprechen.

Meldungen dieser Art sollten stets vertraulich behandelt werden. Ein Vorfall kann ebenfalls auf der Seite www.nicht-wegsehen.net gemeldet werden.

Verpflichtungserklärung

Mit der Anmeldung für eines unserer Programme bestätigen unsere Teilnehmenden, dass sie den AIFS Verhaltenskodex und die AIFS Kinderschutzrichtlinie gelesen haben und sich verpflichten, ihnen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung ist ihnen bewusst, dass ihre Programmteilnahme jederzeit und ohne Vorwarnung erstattungsfrei seitens AIFS oder des Partners vor Ort aufgekündigt werden kann.